Nr. 174 15. Oktober 1917

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Uebersicht:** Versorgung mit Lebensmitteln. — Reformationsfest 1917. — Verkehr mit Getreide usw. — Beseitigung von Transportstörungen. — Versorgung der Schulen mit Brennstoff. — Gefechtsschießen.

Betr.: Versorgung mit Lebensmitteln bei Wechsel des Aufenthalts; hier: Fremdenverkehr.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts weist darauf hin, daß die Durchführung der Bestimmungen über die Ausstellung von Abmeldescheinen vielerorts noch auf Schwierigkeiten stößt, daß insbesondere die Ausstellung unrichtiger oder nicht vollständiger Abmeldescheine in letzter Zeit zu vielfachen Klagen und Schwierigkeiten in der örtlichen Versorgung von Reisenden führt.

Es muß daher wiederholt auf dieses Ausschreiben vom 7. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 126) hingewiesen werden, dessen Bestimmungen bei der Ausfertigung der An- und Abmeldescheine genauestens zu beachten sind.

Gießen, den 9. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

---

Betr.: Reformationsfest 1917.

**An die Schulvorstände des Kreises.**

Der Erledigung unserer Verfügung vom 1. September 1917 sehen wir innerhalb 8 Tagen entgegen. Fehlberichte sind einzusehen.

Gießen, den 6. Oktober 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
Dr. Usinger.

---

## Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 25. September 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 507) wird bestimmt:

Artikel I. Hinter § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 609) wird als § 7a folgende Vorschrift eingefügt:

Das nach Maßgabe dieser Verordnung erworbene Saatgut darf in denselben Mengen zur Bestellung verwendet werden, die auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für selbstgebautes Saatgut festgesetzt sind.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

---

Betr.: Wie vorstehend.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehende Verordnung ist ortsüblich bekanntzumachen unter Hinweis auf die Verordnung vom 20. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 131), in der die zulässigen Saatgutmengen zum Abdruck gelangt sind.

Gießen, den 5. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

---

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 19 219/5476.

Betr.: Beseitigung von Transportstörungen.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anfordern der Kriegsamtstelle in Frankfurt a. M., der Kriegsamtnebenstelle in Siegen, der zuständigen Linienkommandantur oder Bahnhofskommandantur zum Zwecke der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und der An- oder Abfuhr von Eisenbahngütern Wagen, Pferde, Fuhrleute und Mannschaften an die ihnen von den genannten Behörden bezeichneten Orte zu stellen.
2. Halter oder Besitzer von Pferden oder Wagen sind verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes dieser ihr Fuhrwerk mit Kutscher, ihren Wagen oder ihre Pferde gegen die ortsübliche Vergütung zur Verfügung zu stellen.
3. Jede männliche Person über 16 Jahre ist verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes gegen den ortsüblichen Lohn Arbeiten zu übernehmen, welche zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und der An- oder Abfuhr von Eisenbahngütern notwendig werden.
4. Die Heranziehung (Ziffer 2 und 3) ist auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.
5. Die Gemeinden haben die Vergütung und den Lohn vorzulegen und können ihrerseits die Beträge bei Anfuhren und Beladungen von den Absendern, und bei Abfuhren und Entladungen von den Empfängern der Güter im Verwaltungszwangsverfahren wieder einziehen.
6. Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Aerzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.
7. Gegen die Heranziehung durch die Gemeinde sowie gegen die Höhe der von der Gemeinde festzusetzenden Vergütung steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

   Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die für den Wohnort des Leistungspflichtigen zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde.
8. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2, 3 und 4 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Frankfurt a. M., den 11. September 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

---

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehende Verordnung ist ortsüblich bekanntzumachen. Großh. Ministerium des Innern (Abteilung für Schulangelegenheiten) hat durch Verfügung vom 6. Oktober bestimmt, daß die über 16 Jahre alten Schüler, soweit sie tauglich sind (Ziffer 6), den Gemeinden auf Anfordern zur Verfügung zu stellen sind. Die Schulvorstände sind hiervon zu verständigen.

Gießen, den 10. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

---

Betr.: Versorgung der Schulen mit Brennstoff.

**An die Schulvorstände und Großh. Bürgermeistereien des Kreises.**

Unter Bezugnahme auf Ziffer 4 der Bekanntmachung, betr. Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes, abgedruckt in Nr. 218 des Gießener Anzeigers vom 17. September l. J., ersuchen wir Sie, die Ausstellung von Bezugsscheinen über den Kohlenbedarf der Schulen unter Benutzung der durch die Bekanntmachung vom 28. September 1917 (Gießener Anzeiger vom 2. Oktober 1917, Nr. 167) vorgeschriebenen Formulars umgehend bei dem Kommunalverband zu veranlassen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Mindestmengen anzugeben und Bestände anzurechnen sind. Die Schulvorstände werden aufgefordert, nach Benehmen mit den Großh. Bürgermeistereien binnen 3 Tagen zu berichten, ob die Bedarfsanmeldung erfolgt ist.

Für etwaige Schwierigkeiten, die sich aus der Nichtbefolgung dieser Anordnung für die Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Schulbetriebs ergeben sollten, sind Sie persönlich verantwortlich.

Gießen, den 25. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

---

## Bekanntmachung.

Das Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiment 116 beabsichtigt, Donnerstag, den 18. Oktober 1917, östlich von Annerod in der Richtung auf Burkhardsfelden Gefechtsschießen mit scharfer Munition abzuhalten. Das gefährdete Gelände darf von vormittags 8 bis nachmittags 2 Uhr nicht betreten werden. Es kommt als Gefahrzone in Betracht das Gelände östlich von Annerod mit dem dahinterliegenden Waldkomplex zwischen Annerod, Steinbach, Albach, Burkhardsfelden, Oppenrod und Gänseburg. Der Verbindungsweg Annerod—Steinbach durch den „Ferne-Wald" muß für jeden Verkehr gesperrt bleiben. Für die Absperrung der nach dem Schießgelände führenden Wege sorgt das Bataillon. Den Anweisungen der ausgestellten Posten ist zu folgen.

Gießen, den 11. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.